

# BMBWF

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT  
UND FORSCHUNG

[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)

## Richtlinien

für die Gewährung von Zweckzuschüssen und  
Förderungen nach den Bestimmungen des  
Bildungsinvestitionsgesetzes (BIG) – Bundesgesetz über  
den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen

BGBl. I Nr. 8/2017



GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2017



# Richtlinien

für die Gewährung von Zweckzuschüssen  
und Förderungen nach den Bestimmungen  
des Bildungsinvestitionsgesetzes (BIG) –

Erstellt gem. § 6 BIG im Einvernehmen mit  
dem Bundesministerium für Finanzen.

Gültig ab 1. September 2017

## **Impressum**

*Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:*

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Sektion I

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)

*Grafische Gestaltung:* BKA Design & Grafik

*Druck:* Digitales Druckzentrum Renngasse

Wien, September 2017, aktualisierte Fassung Jänner 2018

## Inhalt

<b>1 Präambel</b> .....	<b>6</b>
1.1 Zielsetzungen.....	7
<b>2 Ausgangslage und Zielwerte</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Bundesmittel</b> .....	<b>10</b>
3.1 Fixer Anteil.....	11
3.2 Flexibler Anteil.....	12
3.3 Verteilung der Bundesmittel auf die Bundesländer.....	13
<b>4 Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bundesmittel</b> .....	<b>17</b>
4.1 Indikator »zusätzliche Schülerin/zusätzlicher Schüler«.....	17
4.2 Ausschluss der Doppelförderung aus den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG und dem BIG.....	17
<b>5 Spezielle Voraussetzungen für Projekte zum bedarfsgerechten Ausbau des Angebots ganztägiger Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen</b> .....	<b>18</b>
5.1 Einrichtung zusätzlicher Klassen bzw. Gruppen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen .....	18
5.2 Umwandlung von Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles.....	18
5.3 Auflassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen in getrennter und verschränkter Form.....	19
5.4 Außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten.....	19
5.5 Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge an ganztägigen Schulformen .....	20
5.6 Ausbau ganztägiger Schulformen an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen .....	21
<b>6 Höhe und Verwendbarkeit des Zweckzuschusses / der Förderung</b> .....	<b>22</b>
6.1 Zweckzuschüsse und Förderungen zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen.....	22

6.1.1 Förderbare Projekte.....	22
6.1.2 Höhe des Zweckzuschusses bzw. der Förderung.....	22
6.1.3 Verwendbarkeit der Mittel.....	24
6.2 Zweckzuschüsse und Förderungen für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen.....	26
6.2.1 Förderbare Projekte .....	26
6.2.2 Höhe des Zweckzuschusses bzw. der Förderung.....	26
6.2.3 Verwendbarkeit der Mittel.....	27
6.3 Zweckzuschüsse für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten sowie für die Entlastung der Erziehungsberechtigten (soziale Staffelung).....	28
6.3.1 Höhe des Zweckzuschusses .....	28
6.3.2 Verwendbarkeit der Mittel.....	28
<b>7 Qualitätsstandards und Qualitätscontrolling.....</b>	<b>30</b>
7.1 Öffnungszeiten.....	30
7.2 Qualitätsstandards Pädagogik und Organisation.....	30
7.3 Pädagogisches Qualitätscontrolling.....	31
7.3.1 Qualitätsdatenblatt.....	32
7.4 Qualitätsstandards Personal.....	33
7.5 Qualitätsstandards Infrastruktur.....	33
7.6 Qualitätsstandards Ferienbetreuung.....	34
<b>8 Antragstellung .....</b>	<b>35</b>
8.1 Behörden in den Bundesländern.....	35
<b>9 Prüfung und Weiterleitung der Anträge hinsichtlich fixer und flexibler Anteil .....</b>	<b>37</b>
9.1 Weiterleitung der Anträge hinsichtlich fixer Anteil.....	37
9.2 Weiterleitung der Anträge hinsichtlich flexibler Anteil .....	38

<b>10 Genehmigung und Auszahlung hinsichtlich der Anträge fixer Anteil</b> .....	<b>39</b>
<b>11 Genehmigung und Auszahlung hinsichtlich der Anträge flexibler Anteil</b> .....	<b>40</b>
11.1 Genehmigung der Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils.....	40
11.2 Auszahlung der Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils durch das BMBWF an das Land.....	40
11.3 Auszahlung der Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils an die Schulerhalter .....	40
<b>12 Controlling und Evaluierung des Bundes</b> .....	<b>41</b>
<b>13 Ausführungsrichtlinien der Länder</b> .....	<b>42</b>
<b>14 Fristen</b> .....	<b>43</b>
14.1 Frist zur Antragstellung durch die Schulerhalter.....	43
14.2 Frist zur Weiterleitung der Anträge durch die Behörde.....	43
14.3 Frist für die Vorabinfo an das BMBWF zur Bereitstellung der Mittel für die Auszahlung aus dem flexiblen Anteil.....	43
14.4 Frist zur Übermittlung des Nachweises über den Einsatz der Mittel hinsichtlich des flexiblen Anteils nach Genehmigung durch die Landesregierung an das BMBWF.....	44
14.5 Frist zur Auszahlung der Mittel durch das BMBWF.....	44

# 1 Präambel

Der Bund investiert ab 2017 bis zum Jahr 2025 insgesamt 750 Millionen Euro in den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen. Ziel ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schuler an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form weiter auszubauen.

Zu diesem Zweck stellt der Bund

- den gesetzlichen Schulerhaltern öffentlicher Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, Zweckzuschüsse und
- den Schulerhaltern von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen Förderungen

in Höhe von insgesamt 428 Millionen Euro zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und zu Personalkosten im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen zur Verfügung (§§ 1 und 2 BIG).

44 Millionen Euro stehen für analoge Maßnahmen im Bundesschulbereich zur Verfügung und 278 Millionen Euro dienen der Abdeckung der Kosten der Besoldung für Lehrerinnen und Lehrer.

Die ggstl. Richtlinien gem. § 6 Bildungsinvestitionsgesetz 2017 regeln die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung der Zweckzuschüsse und Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind.

Die Richtlinien gelten nur für jene 428 Millionen Euro Bundesmittel, die aufgrund des Bildungsinvestitionsgesetzes 2017

- den gesetzlichen Schulerhaltern als Zweckzuschuss gem. den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und
- den Schulerhaltern von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Förderung

zur Verfügung gestellt werden und regeln die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme für den fixen und den flexiblen Anteil der Gesamtsummen pro Bundesland sowie die dazugehörige Abwicklung.

Die Richtlinien gelten ab Inkrafttreten des Bildungsinvestitionsgesetzes per 1.9.2017 bis zum Ende des Kalenderjahres 2025.



---

## 1.1 Zielsetzungen

Ziel des Bildungsinvestitionsgesetzes 2017 ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form weiter auszubauen. Dabei soll ein flächendeckendes Angebot an ganztägigen Schulformen im Umkreis von maximal 20km zum Wohnort zur Verfügung stehen. Weiters sollen an ganztägig geführten öffentlichen Schulen auch außerschulische Betreuungsangebote während der Ferienzeiten zur Verfügung stehen.

Dies soll

- den Schülerinnen und Schülern ein optimales und qualitätsvolles ganztägiges schulisches Angebot zur Verfügung stellen und sie in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen,
- die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahnen unabhängig vom familiären Hintergrund fördern und
- ein ganzjähriges bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarung von Familie und Beruf beitragen.

## 2 Ausgangslage und Zielwerte

Im Schuljahr 2015/16 besuchten 108.522 der insgesamt 563.014 Schülerinnen und Schüler an APS ganztägige Schulformen.

Daraus errechnet sich eine Betreuungsquote an allgemein bildenden Pflichtschulen von derzeit rund 20 %, Ziel ist es, den Anteil der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen insgesamt auf 40 % zu erhöhen, auch durch verstärkte Umstellung auf die verschränkte Form und die Auflassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen.

Mit dem Vollausbau gemäß der Art. 15a-Vereinbarung über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen im Schuljahr 2018/19 sollen es 142.505 Plätze sein.

Um das 40 %-Ziel zu erreichen, ist somit ein Ausbau um weitere 82.701 Plätze auf 225.206 Plätze erforderlich.

Schuljahr	Ausgangslage / Zielwerte	SchülerInnen in ganztägigen Schulformen Anzahl absolut	SchülerInnen in ganztägigen Schulformen in Prozent
2015/16	Ausgangslage	108.522	20%
2018/19	Zielwert für den Vollausbau nach den Maßnahmen der 15a-Vereinbarung	142.505	25%
2024/25	Zielwert für den Vollausbau nach den Maßnahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes	225.206	40%

Die durch das BIG zur Verfügung gestellten Mittel sichern den Ausbau um 83.000 Plätze zur Erreichung der 40 %-Quote.

Aufgrund der Verteilung der Zweckzuschüsse und Förderungen des Bundes auf die Bundesländer ergibt sich folgende Darstellung:

<b>Bundesland</b>	<b>Zusätzliche Plätze in ganztägigen Schulformen auf Grund des BIG</b>
Burgenland	2.817
Kärnten	5.552
Niederösterreich	15.957
Oberösterreich	14.003
Salzburg	5.251
Steiermark	11.985
Tirol	6.997
Vorarlberg	3.654
Wien	16.784
<b>Österreich</b>	<b>83.000</b>

Zusätzlich zum Ziel, den Anteil der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen insgesamt auf 40 % zu erhöhen, soll im Umkreis von maximal 20km zum Wohnort ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form zur Verfügung stehen.

Bei der Planung sämtlicher Maßnahmen zum Ausbau der ganztägigen Schulformen in den Bundesländern ist daher darauf zu achten, dass die im BIG vorgesehene Quote erreicht werden kann und jedenfalls eine ganztägige Schulform im Umkreis von 20km zum Wohnort zur Verfügung steht. Die von den Ländern im Rahmen der Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG entwickelten Ausbauszenarien sind unter diesen Aspekten bis zum Jahr 2025 weiter zu entwickeln. Die regionale demografische Entwicklung ist dabei jedenfalls zu berücksichtigen.

### 3 Bundesmittel

Seitens des Bundes wird in den Schuljahren 2017/18 bis 2024/25 für den Freizeitbereich im Rahmen der ganztägigen Schulformen sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten und an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen ein Gesamtbetrag in Höhe von 750 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag setzt sich aus einem fixen Anteil von 500 Mio. Euro und einem flexiblen Anteil von 250 Mio. Euro zusammen.

Den gesetzlichen Schulerhaltern und den Schulerhaltern von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen werden davon Zweckzuschüsse bzw. Förderungen im Umfang von 428 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, die sich wie folgt auf die Jahre 2017 bis 2025 verteilen:

Jahr	Jahressumme
2017	€ 20.000.000
2018	€ 60.000.000
2019 und 2020	je € 65.000.000
2021 und 2022	je € 60.000.000
2023	€ 50.000.000
2024	€ 35.000.000
2025	€ 13.000.000

Die Aufteilung der angeführten Beträge auf die Bundesländer erfolgt nach einem festen Schlüssel analog zum Verteilungsschlüssel der Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen.

Die Summen pro Bundesland und Jahr teilen sich in einen

- fixen Anteil (63,084 %) und einen
- flexiblen Anteil (36,916 %).

---

### 3.1 Fixer Anteil

Der **fixe Anteil** (63,084 % der Gesamtsumme pro Bundesland) ist zwingend für den Ausbau ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen durch Einrichtung **zusätzlicher** Klassen mit verschränkter, oder ab dem Schuljahr 2019/20, auch **zusätzlicher** Gruppen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles vorgesehen.

Darunter sind auch zusätzliche Klassen oder Gruppen an bereits bestehenden Standorten mit ganztägigen Schulformen zu verstehen.

Umfasst sind davon sowohl Zweckzuschüsse zu Infrastrukturmaßnahmen als auch Zweckzuschüsse im Personalbereich. Bei allen Maßnahmen handelt es sich um eine unterstützende Anschubfinanzierung.

Im Unterschied zu den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen erfolgt **keine** bindende **Verteilung** der Mittel für Zweckzuschüsse **auf Infrastruktur und Personal im Freizeitbereich**.

In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 werden ausschließlich Projekte gefördert, die keine Fördermittel aus der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen erhalten.

Die auf Zweckzuschüsse für Infrastruktur und Personal im Freizeitbereich entfallende maximale Höhe der Investitionen in ganztägige Schulformen an allgemein bildenden Pflichtschulen ergibt sich aus den Regelungen des Bildungsinvestitionsgesetzes in den §§ 3 und 4. Details dazu finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Die Genehmigung der beantragten Zweckzuschüsse hinsichtlich des fixen Anteils sowie deren Zuweisung an die Schulerhalter erfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Falls seitens des Landes Personalaufwendungen im Freizeitbereich getragen wurden, erfolgt die Genehmigung und Zuweisung dieser Zweckzuschüsse bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung direkt an das Land.

Die Form der Antragstellung durch die Schulerhalter, die detaillierte Abwicklung des Genehmigungsverfahrens sowie die dazugehörigen Fristen werden in nachfolgenden Kapiteln erläutert.

---

## 3.2 Flexibler Anteil

Der flexible Anteil (36,916 % der Gesamtsumme pro Bundesland) steht an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen für

- die Umwandlung von Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles,
- die Auflassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen in getrennter und verschränkter Form,
- außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten und an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen,
- die Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge an ganztägigen Schulformen in getrennter und verschränkter Form insbesondere durch eine soziale Staffelung und

an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen für

- den Ausbau ganztägiger Schulformen durch Einrichtung zusätzlicher Klassen mit verschränkter oder, ab dem Schuljahr 2019/20, Gruppen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles

zur Verfügung.

Bei allen Maßnahmen im flexiblen Anteil handelt es sich um eine unterstützende Anschubfinanzierung.

Der flexible Anteil umfasst sowohl Zweckzuschüsse und Förderungen zu Infrastrukturmaßnahmen als auch Zweckzuschüsse und Förderungen im Personalbereich.

Im Unterschied zu den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen erfolgt **keine** bindende **Verteilung** der Mittel für Zweckzuschüsse und Förderungen **auf Infrastruktur und Personal im Freizeitbereich**.

In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 werden ausschließlich Projekte gefördert, die keine Fördermittel aus der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen erhalten.

Die auf Zweckzuschüsse und Förderungen für Infrastruktur und Personal im Freizeitbereich entfallende maximale Höhe der Investitionen in ganztägige Schulformen an allgemein bildenden Pflichtschulen ergibt sich aus den Regelungen des Bildungsinvestitionsgesetzes in den §§ 3 und 4. Details dazu finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Die Genehmigung der beantragten Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils sowie deren Zuweisung an die Schulerhalter erfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die zuständige Landesregierung.

Falls seitens des Landes Personalaufwendungen im Freizeitbereich getragen wurden, erfolgt die Zuweisung dieser Zweckzuschüsse bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die zuständige Landesregierung an das Land.

Die Form der Antragstellung durch die Schulerhalter, die detaillierte Abwicklung des Genehmigungsverfahrens sowie die dazugehörigen Fristen werden in nachfolgenden Kapiteln erläutert.

### 3.3 Verteilung der Bundesmittel auf die Bundesländer

Unter Anwendung der prozentmäßigen Aufteilung in den fixen und den flexiblen Anteil ergibt sich für die einzelnen Bundesländer für die Jahre 2017 bis 2025 folgende Verteilung der Mittel:

#### Jahr 2017

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	678.842,00	428.240,69	250.601,31
Kärnten	1.337.792,60	843.933,08	493.859,52
Niederösterreich	3.845.115,80	2.425.652,85	1.419.462,95
Oberösterreich	3.374.098,40	2.128.516,23	1.245.582,17
Salzburg	1.265.224,20	798.154,03	467.070,17
Steiermark	2.888.040,80	1.821.891,66	1.066.149,14
Tirol	1.686.114,00	1.063.668,16	622.445,84
Vorarlberg	880.421,20	555.404,91	325.016,29
Wien	4.044.351,00	2.551.338,38	1.493.012,62
<b>Österreich</b>	<b>20.000.000,00</b>	<b>12.616.800,00</b>	<b>7.383.200,00</b>

#### Jahr 2018

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	2.036.526,00	1.284.722,06	751.803,94
Kärnten	4.013.377,80	2.531.799,25	1.481.578,55
Niederösterreich	11.535.347,40	7.276.958,55	4.258.388,85
Oberösterreich	10.122.295,20	6.385.548,70	3.736.746,50
Salzburg	3.795.672,60	2.394.462,10	1.401.210,50
Steiermark	8.664.122,40	5.465.674,97	3.198.447,43
Tirol	5.058.342,00	3.191.004,47	1.867.337,53
Vorarlberg	2.641.263,60	1.666.214,73	975.048,87
Wien	12.133.053,00	7.654.015,15	4.479.037,85
<b>Österreich</b>	<b>60.000.000,00</b>	<b>37.850.400,00</b>	<b>22.149.600,00</b>

#### Jahr 2019

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	2.206.236,50	1.391.782,23	814.454,27
Kärnten	4.347.825,95	2.742.782,52	1.605.043,43
Niederösterreich	12.496.626,35	7.883.371,77	4.613.254,58
Oberösterreich	10.965.819,80	6.917.677,76	4.048.142,04
Salzburg	4.111.978,65	2.594.000,61	1.517.978,04
Steiermark	9.386.132,60	5.921.147,89	3.464.984,71
Tirol	5.479.870,50	3.456.921,51	2.022.948,99
Vorarlberg	2.861.368,90	1.805.065,96	1.056.302,94
Wien	13.144.140,75	8.291.849,75	4.852.291,00
<b>Österreich</b>	<b>65.000.000,00</b>	<b>41.004.600,00</b>	<b>23.995.400,00</b>

#### Jahr 2020

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	2.206.236,50	1.391.782,23	814.454,27
Kärnten	4.347.825,95	2.742.782,52	1.605.043,43
Niederösterreich	12.496.626,35	7.883.371,77	4.613.254,58
Oberösterreich	10.965.819,80	6.917.677,76	4.048.142,04
Salzburg	4.111.978,65	2.594.000,61	1.517.978,04
Steiermark	9.386.132,60	5.921.147,89	3.464.984,71
Tirol	5.479.870,50	3.456.921,51	2.022.948,99
Vorarlberg	2.861.368,90	1.805.065,96	1.056.302,94
Wien	13.144.140,75	8.291.849,75	4.852.291,00
<b>Österreich</b>	<b>65.000.000,00</b>	<b>41.004.600,00</b>	<b>23.995.400,00</b>

## Jahr 2021

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	2.036.526,00	1.284.722,06	751.803,94
Kärnten	4.013.377,80	2.531.799,25	1.481.578,55
Niederösterr.	11.535.347,40	7.276.958,55	4.258.388,85
Oberösterr.	10.122.295,20	6.385.548,70	3.736.746,50
Salzburg	3.795.672,60	2.394.462,10	1.401.210,50
Steiermark	8.664.122,40	5.465.674,97	3.198.447,43
Tirol	5.058.342,00	3.191.004,47	1.867.337,53
Vorarlberg	2.641.263,60	1.666.214,73	975.048,87
Wien	12.133.053,00	7.654.015,15	4.479.037,85
<b>Österreich</b>	<b>60.000.000,00</b>	<b>37.850.400,00</b>	<b>22.149.600,00</b>

## Jahr 2022

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	2.036.526,00	1.284.722,06	751.803,94
Kärnten	4.013.377,80	2.531.799,25	1.481.578,55
Niederösterr.	11.535.347,40	7.276.958,55	4.258.388,85
Oberösterr.	10.122.295,20	6.385.548,70	3.736.746,50
Salzburg	3.795.672,60	2.394.462,10	1.401.210,50
Steiermark	8.664.122,40	5.465.674,97	3.198.447,43
Tirol	5.058.342,00	3.191.004,47	1.867.337,53
Vorarlberg	2.641.263,60	1.666.214,73	975.048,87
Wien	12.133.053,00	7.654.015,15	4.479.037,85
<b>Österreich</b>	<b>60.000.000,00</b>	<b>37.850.400,00</b>	<b>22.149.600,00</b>

## Jahr 2023

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	1.697.105,00	1.070.601,72	626.503,28
Kärnten	3.344.481,50	2.109.832,71	1.234.648,79
Niederösterr.	9.612.789,50	6.064.132,13	3.548.657,37
Oberösterr.	8.435.246,00	5.321.290,59	3.113.955,41
Salzburg	3.163.060,50	1.995.385,09	1.167.675,41
Steiermark	7.220.102,00	4.554.729,15	2.665.372,85
Tirol	4.215.285,00	2.659.170,39	1.556.114,61
Vorarlberg	2.201.053,00	1.388.512,27	812.540,73
Wien	10.110.877,50	6.378.345,96	3.732.531,54
<b>Österreich</b>	<b>50.000.000,00</b>	<b>31.542.000,00</b>	<b>18.458.000,00</b>

## Jahr 2024

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	1.187.973,50	749.421,20	438.552,30
Kärnten	2.341.137,05	1.476.882,90	864.254,15
Niederösterr.	6.728.952,65	4.244.892,49	2.484.060,16
Oberösterr.	5.904.672,20	3.724.903,41	2.179.768,79
Salzburg	2.214.142,35	1.396.769,56	817.372,79
Steiermark	5.054.071,40	3.188.310,40	1.865.761,00
Tirol	2.950.699,50	1.861.419,27	1.089.280,23
Vorarlberg	1.540.737,10	971.958,59	568.778,51
Wien	7.077.614,25	4.464.842,17	2.612.772,08
<b>Österreich</b>	<b>35.000.000,00</b>	<b>22.079.400,00</b>	<b>12.920.600,00</b>



## Jahr 2025

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	441.247,30	278.356,45	162.890,85
Kärnten	869.565,19	548.556,50	321.008,69
Niederösterr.	2.499.325,27	1.576.674,35	922.650,92
Oberösterr.	2.193.163,96	1.383.535,55	809.628,41
Salzburg	822.395,73	518.800,12	303.595,61
Steiermark	1.877.226,52	1.184.229,58	692.996,94
Tirol	1.095.974,10	691.384,30	404.589,80
Vorarlberg	572.273,78	361.013,19	211.260,59
Wien	2.628.828,15	1.658.369,95	970.458,20
<b>Österreich</b>	<b>13.000.000,00</b>	<b>8.200.920,00</b>	<b>4.799.080,00</b>

Die Aufteilung des Gesamtbetrages von 428 Millionen Euro in einen fixen und einen flexiblen Anteil verteilt sich über den Zeitraum 2017 bis 2025 insgesamt wie folgt auf die Bundesländer

## Zeitraum 2017 bis 2025

Bundesland	Gesamtsumme	fixer Anteil	flexibler Anteil
Burgenland	14.527.218,80	9.164.350,71	5.362.868,09
Kärnten	28.628.761,64	18.060.167,99	10.568.593,65
Niederösterr.	82.285.478,12	51.908.971,02	30.376.507,10
Oberösterr.	72.205.705,76	45.550.247,42	26.655.458,34
Salzburg	27.075.797,88	17.080.496,33	9.995.301,55
Steiermark	61.804.073,12	38.988.481,49	22.815.591,63
Tirol	36.082.839,60	22.762.498,53	13.320.341,07
Vorarlberg	18.841.013,68	11.885.665,07	6.955.348,61
Wien	86.549.111,40	54.598.641,44	31.950.469,96
<b>Österreich</b>	<b>428.000.000,00</b>	<b>269.999.520,00*</b>	<b>158.000.480,00*</b>

Anmerkung: Die Aufteilung der 428 Millionen Euro auf die einzelnen Bundesländer ergibt sich durch die Aufsummierung der im BIG § 2 Abs. 2 festgelegten Jahresbeträge je Bundesland. Die Aufteilung in den fixen und flexiblen Anteil erfolgt durch Berechnung der %-Anteile (63,084 % fix und 36,916 % flexibel).

\*) In den Erläuterungen zu § 2 des BIG sind unter Zi. 1 die für die Aufteilung der Gesamtsumme in einen fixen und flexiblen Anteil errechneten Beträge auf 270 Mio. Euro (fixer Anteil) und 158 Mio. Euro (flexibler Anteil) gerundet.

Werden die Beträge des Bundes im jeweiligen Bundesland nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese bis in das Jahr 2025 jeweils in das nächste und übernächste Jahr übertragen werden. Die nachfolgende Übersicht soll die jeweilige Verwendbarkeit der Mittel verdeutlichen:

Mittel aus ↓	verwendbar in →								
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
2017									
2018									
2019									
2020									
2021									
2022									
2023									
2024									
2025									

Bei einer möglichen Übertragung der Mittel wegen Nichtausschöpfung im jeweiligen Bundesland in das nächste und übernächste Jahr bleibt die Trennung in den fixen und den flexiblen Anteil aufrecht. Eine Übertragung von Mitteln aus dem fixen Anteil in den flexiblen Anteil und umgekehrt innerhalb eines Kalenderjahres und über die Gesamtlaufzeit ist **nicht** vorgesehen!

### Beispiel

Der fixe Anteil 2020 im Bundesland A ist in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ausschließlich als fixer Anteil verwendbar. Eine Verwendung dieser allfällig nicht ausgeschöpften Mittel im flexiblen Anteil ist nicht möglich.

# 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bundesmittel

---

## 4.1 Indikator »zusätzliche Schülerin / zusätzlicher Schüler«

Der maßgebliche Indikator für die Verteilung der Zweckzuschüsse und Förderungen auf die einzelnen Projekte ist die Zahl der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler (§ 2 Abs. 7 BIG). Darunter ist jene Zahl der Schülerinnen und Schüler zu verstehen, um die sich die bisherige Zahl der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen **durch ein Projekt** erhöht.

Es ist daher für die Möglichkeit eines Zweckzuschusses bzw. einer Förderung nach den Bestimmungen des BIG jedenfalls die Einrichtung **zusätzlicher Klassen** in verschränkter **bzw. Gruppen** in getrennter Form erforderlich. Die ausschließliche Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in bereits bestehenden getrennt geführten Gruppen bzw. verschränkten Klassen bedingt keine Möglichkeit eines Zweckzuschusses nach den Bestimmungen des BIG.

**Nicht** verwendet werden können die Mittel des Bildungsinvestitionsgesetzes somit für Aufwendungen für Personalaufwand und infrastrukturelle Maßnahmen für alle bis zum Schuljahr 2016/17 **bereits bestehenden** Klassen mit verschränkter oder Gruppen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles. Dies ist nur noch in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 im Rahmen der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, in der Fassung der Vereinbarung BGBl. I Nr. 84/2014 möglich. **AUSNAHME:** Bei der Umwandlung von getrennt geführten Gruppen in verschränkt geführte Klassen ab dem Schuljahr 2017/18 können für diese Klassen ab dem Zeitpunkt der Umwandlung Zweckzuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden.

---

## 4.2 Ausschluss der Doppelförderung aus den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG und dem BIG

In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 werden im Rahmen des BIG ausschließlich Projekte gefördert, die keine Zweckzuschüsse bzw. Fördermittel aus der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, in der Fassung der Vereinbarung BGBl. I Nr. 84/2014, erhalten.

Der Ausschluss der Doppelförderung bezieht sich auf ein Projekt im Rahmen des BIG. An einem Standort können jedoch sowohl neue Projekte im Rahmen des BIG als auch noch auslaufend Projekte aus der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, in der Fassung der Vereinbarung BGBl. I Nr. 84/2014, gefördert werden.

Werden bei der Umwandlung von getrennt geführten Gruppen in verschränkt geführte Klassen ab dem Schuljahr 2017/18 für diese Klassen Zweckzuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz gewährt, ist die gleichzeitige Gewährung von Zweckzuschüssen aus Mitteln der Vereinbarungen gem. Art 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen ab dem Zeitpunkt der Umwandlung für diese Klassen **nicht** zulässig.

# 5 Spezielle Voraussetzungen für Projekte zum bedarfsgerechten Ausbau des Angebots ganztägiger Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen

Folgende Projekte können durch die vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse bzw. Förderungen umgesetzt werden:

---

## 5.1 Einrichtung zusätzlicher Klassen bzw. Gruppen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen als ganztägige Schulformen zu führen sind, ist in § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz geregelt.

Wird daher an einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule ab dem Schuljahr 2017/18 **erstmalig** eine ganztägige Schulform geführt, können in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 für Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils und ab dem Schuljahr 2019/20 auch für zusätzliche Gruppen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils Zweckzuschüsse beantragt werden.

Gleiches gilt für bereits bestehende Standorte mit ganztägigen Schulformen. Für die Einrichtung **zusätzlicher** Klassen ab dem Schuljahr 2017/18 in verschränkter Form bzw. ab dem Schuljahr 2019/20 auch von zusätzlichen Gruppen in getrennter Form können nach den Bestimmungen des BIG Zweckzuschüsse zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und für Maßnahmen im Personalbereich beantragt werden.

Die Zweckzuschüsse für dieses Projekt erfolgen primär aus dem fixen Anteil (siehe auch Pkt. 3.1).

---

## 5.2 Umwandlung von Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles

Werden an einem bestehenden Standort mit ganztägiger Schulform Gruppen, die bisher in getrennter Form geführt wurden, ab dem Schuljahr 2017/18 in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles umgewandelt, so können für dieses Projekt nach den Bestimmungen des BIG Zweckzuschüsse zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und für Maßnahmen im Personalbereich beantragt werden.

In diesem Fall müssen alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sein (siehe auch § 8d Schulorganisationsgesetz).

Zweckzuschüsse für dieses Projekt sind nur für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen möglich. Sie erfolgen aus dem flexiblen Anteil (siehe auch Pkt. 3.2).

---

### **5.3 Auflassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen in getrennter und verschränkter Form**

Wird an einem Standort ab dem Schuljahr 2017/18 eine bestehende außerschulische Betreuungseinrichtung (Hort) aufgelassen und stattdessen an diesem Standort eine ganztägige Schulform geführt, so können für dieses Projekt nach den Bestimmungen des BIG Zweckzuschüsse zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und für Maßnahmen im Personalbereich beantragt werden.

#### **Voraussetzungen:**

- Die ganztägige Schulform wird an einer öffentlichen allgemein bildenden Schulform eingerichtet.
- Die außerschulische Betreuungseinrichtung wird komplett aufgelassen. Bei einer schulstufenweisen Umstellung muss die komplette Auflassung spätestens nach vier Jahren erfolgt sein.
- Nachweisliche Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes in den Ferienzeiten (z. B. durch ein außerschulisches Betreuungsangebot an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten).
- Die Auflassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen führt zu keiner Verschlechterung der Betreuungszeiten, auch nicht in den Ferienzeiten bzw. an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen.
- Sicherstellung, dass die Förderungen außerschulischer Einrichtungen seitens des Landes generell nicht gekürzt oder eingestellt werden.

Zweckzuschüsse für dieses Projekt sind nur für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen möglich. Sie erfolgen aus dem flexiblen Anteil (siehe auch Pkt. 3.2) und sind ab dem Schuljahr 2017/18 (auch für dadurch entstehende bzw. geschaffene Gruppen in getrennter Form) möglich.

---

### **5.4 Außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten**

Wird an einem Standort mit bestehender oder mit Mitteln des BIG eingerichteter ganztägiger Schulform ein außerschulisches Angebot in den Ferienzeiten bzw. an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen gesetzt, so können für dieses Projekt nach den Bestimmungen des BIG Zweckzuschüsse zu den Personalkosten beantragt werden.

#### **Voraussetzungen:**

- Am Standort muss bereits eine ganztägige Schulform bestehen
- Der Personenkreis, für den Zweckzuschüsse zu den Personalkosten dieser Maßnahmen gewährt werden, muss aus dem in § 8 lit.j. sublit.cc des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) genannten Personenkreis stammen (siehe auch Pkt. 7.4 Qualitätsstandards Personal)

Da es sich um ein außerschulisches Betreuungsangebot handelt, sind mit den in § 8 lit.j. sublit.cc des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) genannten Personengruppen entweder gesonderte Verträge für diese Maßnahme abzuschließen oder erfolgt dies als Ergänzung im Rahmen allfällig

bereits bestehender Jahresarbeitsverträge für die Freizeit der ganztägigen Schulform während des Unterrichtsjahres.

Bei Beantragung eines Zweckzuschusses für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten ist vom Schulerhalter dem Antrag ein eigenes Konzept anzuschließen. Besonders ist dabei auf altersadäquate Angebote zu achten. Das pädagogische Konzept der Schule für die Freizeit der ganztägigen Schule **kann** dazu Anregungen bieten. Keinesfalls sind jedoch Unterrichtseinheiten vorzusehen bzw. im Rahmen des BIG förderbar. Die Kontrolle des Konzeptes erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung durch die Behörde.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in diesem Projekt erhöht **nicht** die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an ganztägigen Schulformen am Standort.

Zweckzuschüsse für dieses Projekt sind nur für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen möglich. Sie erfolgen aus dem flexiblen Anteil (siehe auch Pkt. 3.2) und sind ab dem Schuljahr 2017/18 möglich.

---

## 5.5 Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge an ganztägigen Schulformen

Bei der Festsetzung der Beiträge für die Betreuung im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen in getrennter und verschränkter Form ist auf eine möglichst weitreichende Entlastung der Erziehungsberechtigten insbesondere durch eine soziale Staffelung Bedacht zu nehmen. Der Besuch ganztägiger Schulformen soll dadurch für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von deren finanzieller Leistungsfähigkeit ermöglicht werden.

Für derartige Maßnahmen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge an ganztägigen Schulformen können nach den Bestimmungen des BIG Zweckzuschüsse beantragt werden.

Von den Schulerhaltern der öffentlichen allgemein bildenden Schulen ist im Rahmen der Antragstellung für diese Maßnahme ein Konzept vorzulegen, das insbesondere

- die Höhe der bisherigen Betreuungsbeiträge,
- ein Modell zur geplanten Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge für die ganztägige Schulform sowie
- eine Kalkulation für die Höhe des sich daraus ergebenden Zweckzuschusses

zu enthalten hat.

Die Festsetzung der Betreuungsbeiträge für die ganztägige Schulform durch die Schulerhalter öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen darf höchstens kostendeckend erfolgen.

Von den tatsächlichen Kosten für den Freizeitteil an ganztägigen Schulformen sind bestehende Förderungen der Länder, mögliche Zweckzuschüsse im Freizeitbereich nach den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen sowie allfällige Zweckzuschüsse gemäß den Bestimmungen des BIG in Abzug zu bringen.

Für den sich dadurch errechneten tatsächlichen Finanzierungsbedarf für die Schulerhalter öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen, der über Betreuungsbeiträge durch die Erziehungsberechtigten aufzubringen wäre, ermöglicht diese Maßnahme des Bildungsinvestitionsgesetzes eine soziale Staffelung oder sogar einen vollständigen Entfall der Betreuungsbeiträge.

Von dieser Maßnahme **nicht** umfasst sind die Kosten bzw. Beiträge der Erziehungsberechtigten für das Mittagessen.

Zweckzuschüsse für dieses Projekt sind nur für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen möglich. Sie erfolgen aus dem flexiblen Anteil (siehe auch Pkt. 3.2) und sind ab dem Schuljahr 2017/18 möglich.

---

## **5.6 Ausbau ganztägiger Schulformen an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen**

Wird an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschule ab dem Schuljahr 2017/18 **erstmalig** eine ganztägige Schulform geführt, können in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 für Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils und ab dem Schuljahr 2019/20 auch für zusätzliche Gruppen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils Förderungen beantragt werden.

Gleiches gilt für bereits bestehende Standorte mit ganztägigen Schulformen. Für die Einrichtung **zusätzlicher** Klassen ab dem Schuljahr 2017/18 in verschränkter Form bzw. ab dem Schuljahr 2019/20 auch von zusätzlichen Gruppen in getrennter Form können nach den Bestimmungen des BIG Förderungen zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und zur Abdeckung von tatsächlich anfallenden Personalkosten im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform beantragt werden.

Die Förderungen für dieses Projekt erfolgen aus dem flexiblen Anteil (siehe auch Pkt. 3.2).

# 6 Höhe und Verwendbarkeit des Zweckzuschusses / der Förderung

---

## 6.1 Zweckzuschüsse und Förderungen zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen

Für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen stellt der Bund den Schulerhaltern öffentlicher und von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen in den Jahren 2017 bis 2025 für infrastrukturelle Maßnahmen Zweckzuschüsse bzw. Förderungen zur Verfügung.

### 6.1.1 Förderbare Projekte

Der Indikator »zusätzliche Schülerin/zusätzlicher Schüler« bedingt, dass nur für folgende Projekte bzw. Maßnahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes Zweckzuschüsse und Förderungen zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen beantragt bzw. gewährt werden können:

1. Einrichtung **zusätzlicher Klassen in verschränkter Form** an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen ab dem Schuljahr 2017/18
2. Einrichtung **zusätzlicher Gruppen in getrennter Form** an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen ab dem Schuljahr 2019/20
3. **Umwandlung von Gruppen** mit getrennter in Klassen mit verschränkter Form an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen ab dem Schuljahr 2017/18
4. **Auflassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen** zugunsten ganztägiger Schulformen in getrennter und verschränkter Form an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen ab dem Schuljahr 2017/18

### 6.1.2 Höhe des Zweckzuschusses bzw. der Förderung

Die Höhe des Zweckzuschusses bzw. der Förderung beträgt je **zusätzlicher Schülerin oder zusätzlichem Schüler einmalig 3.700,00 Euro**, höchstens jedoch je Projekt die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Investitionskosten abzüglich allfällig gewährter Förderungen der Länder oder Zuwendungen Dritter. Diese sind bereits vor der Antragstellung in Abzug zu bringen.

Im Falle von Bauprojekten mit Fremdfinanzierung/Fremdmitteln (z. B. Private Public Partnership-Projekt), unbefristete Bestandverträge (Miete, Leasing) ersetzen die für die Kalkulation herangezogenen Baukosten die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

Wird durch Neu-, Zu- oder Umbauten **zusätzlicher Raum** geschaffen, so ist als Indikator hier jene Zahl an Schülerinnen und Schüler zu verstehen, die der Kapazität des zusätzlich geschaffenen Raums entspricht. Der Zweckzuschuss bzw. die Förderung kann hier auch für jene Zahl an Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden, die erst in Folgejahren aufsteigend in der ganztägigen Schulform untergebracht werden.



### Beispiel 1

Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 wird eine neue Schule aufsteigend eröffnet. Vorgesehen sind drei Parallelklassen in verschränkter Form. Es könnten somit für 12 Klassen à 25 Kinder Zweckzuschüsse bzw. Förderungen für Infrastrukturkosten in Höhe von insgesamt maximal Euro 1,110.000,00 gewährt werden (12 x 25 x 3700).

### Beispiel 2

An einem Standort wird durch den Umbau eines Nebengebäudes ein Speisesaal für 50 Schülerinnen und Schüler geschaffen. Die bisherige Anzahl der Schülerinnen und Schüler der ganztägigen Schulform ist annähernd gleichbleibend, es werden weiterhin 2 Gruppen in getrennter Form geführt.

- Es handelt sich hierbei um kein Projekt im Sinne des BIG (siehe auch Pkt. 10.1).
- In diesem Fall kann **kein** Zweckzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen gewährt werden!
- Falls für die bestehenden Gruppen noch keine Förderungen für infrastrukturelle Maßnahmen aus den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau der ganztägigen Schulformen gewährt wurden, könnten für diese infrastrukturelle Maßnahme (Ausbau Speisesaal) Zweckzuschüsse aus den 15a-Vereinbarungen bis zum Ende der Laufzeit (SJ 2018/19) beantragt werden

### Beispiel 3

Umbau und Schaffung eines Speisesaales wie Beisp. 2.

Ab dem Schuljahr nach Fertigstellung des Speisesaales wird eine verschränkte Klasse mit 22 Schülerinnen und Schülern zusätzlich geführt. Am Standort befinden sich nun 72 Schülerinnen und Schüler in einer ganztägigen Schulform.

- in diesem Fall kann ein Zweckzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen für 22 zusätzliche Kinder gewährt werden (nicht aber für 50, was der Kapazität des Speisesaales entsprechen würde).

Bei der **Umwandlung von Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Form** gebührt der Zweckzuschuss zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur im Unterschied zum Zweckzuschuss zur Abdeckung der Personalkosten im Freizeitbereich, der für die gesamte Klasse gewährt werden kann, nur für die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler, die sich durch dieses Projekt ergeben.

#### Beispiel 4

An einem Standort werden im Schuljahr 2016/17 zwei Gruppen mit insgesamt 32 Kindern in getrennter Form geführt. Im Schuljahr 2017/18 wird eine Gruppe davon in eine verschränkte Klasse umgewandelt. In der verschränkten Klasse sind nun 22 Kinder, 15 Kinder sind noch in einer getrennt geführten Gruppe. Insgesamt sind daher nun 37 Kinder in einer ganztägigen Schulform an diesem Standort, um 5 mehr als im vergangenen Schuljahr.

- Durch das Projekt »Umwandlung von Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Form« erhöht sich die bisherige Zahl der Schülerinnen und Schüler in der ganztägigen Schulform am Standort um 5 Kinder.
- Für diese fünf zusätzlichen Schülerinnen und Schüler könnte daher ein Zweckzuschuss von einmalig je 3.700 Euro gewährt werden.

#### Beispiel 5

Im Schuljahr 2017/18 wird an einem Standort die bestehende bisher getrennt geführte Gruppe mit 23 Kindern 1:1 in eine verschränkte Klasse umgewandelt.

- Durch das Projekt »Umwandlung von Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Form« erhöht sich die bisherige Zahl der Schülerinnen und Schüler in der ganztägigen Schulform am Standort **nicht**.
- In diesem Fall kann **kein** Zweckzuschuss für Infrastruktur gewährt werden.

#### 6.1.3 Verwendbarkeit der Mittel

Die Zweckzuschüsse und Förderungen zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen müssen, neben der grundsätzlichen Förderbarkeit eines Projektes im Sinne des BIG (Punkt. 6.1.1) und dem Indikator »Zusätzliche Schülerin/zusätzlicher Schüler« (Punkt 4.1) jedenfalls einen Zweckbezug zum Ausbau der ganztägigen Schulform am Standort darstellen und werden daher den Schulerhaltern insbesondere für:

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (z. B. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher ...),
- die Schaffung und Ausstattung von Arbeitsplätzen im Rahmen der ganztägigen Schulformen.

bereitgestellt.

Nicht zuschuss- oder förderfähige Maßnahmen im Bereich Infrastruktur sind solche, die über die ganztägige Schulform hinausgehen oder unter den laufenden Betrieb fallen wie beispielsweise

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Errichtung, der Umbau und/oder die Sanierung sowie die Ausstattung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur, wie z. B. EDV-Ausstattung, Sekretariats-einrichtung etc.,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung und Sanierung einzelner Klassenräume für den Unterrichtsteil,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z. B. Strom, Telefon, Heizung),
- die Bezahlung von Verbrauchsmaterialien wie Bastelmaterial, saisonale Dekoartikel etc.,
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch im Sinne der Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung zu entsprechen. Insbesondere ist dabei auf die pädagogischen Erfordernisse einer qualitätsvollen ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen (siehe auch Pkt. 7.5 Qualitätsstandards Infrastruktur).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit jedenfalls einzuhalten.

Da die Investitionskosten im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen sind, erfolgt eine Antragstellung auf Zweckzuschuss oder Förderung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz grundsätzlich **nach** erfolgter und abgeschlossener Maßnahme. Eine Auszahlung bzw. Abwicklung in Etappen ist nicht vorgesehen.

Allfällig gewährte Förderungen der Länder oder Zuwendungen Dritter sind hierbei in Abzug zu bringen. Die entsprechenden Regelungen zur Antragstellung durch die Schulerhalter bzw. zur Formulargestaltung erfolgen in den nachfolgenden Kapiteln.

Der zeitliche bzw. ursächliche Zusammenhang der infrastrukturellen Maßnahme zu einem Projekt (siehe Pkt. 6.1.1) muss gegeben sein.

Die Mittel des Bildungsinvestitionsgesetzes müssen widmungsgemäß verwendet werden. Daher ist insbesondere bei Groß- und Neubauprojekten darauf zu achten, dass die Beantragung der Zweckzuschüsse und Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Freizeitteil der ganztägigen Schulform erfolgt.

Sofern eine exakte Zuordnung der Kosten zum Freizeitteil der ganztägigen Schulform nicht möglich ist, wäre von den Gesamtkosten aliquot jener Anteil herauszurechnen, der flächenmäßig auf die ganztägige Schulform entfällt.

---

## 6.2 Zweckzuschüsse und Förderungen für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen

Die Zweckzuschüsse bzw. Förderungen werden zur Abdeckung von tatsächlich anfallenden Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung gewährt.

### 6.2.1 Förderbare Projekte

Der Indikator »zusätzliche Schülerin/zusätzlicher Schüler« bedingt, dass für folgende Projekte bzw. Maßnahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes Zweckzuschüsse und Förderungen für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen gewährt werden können:

5. Einrichtung **zusätzlicher Klassen in verschränkter Form** an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen ab dem Schuljahr 2017/18
6. Einrichtung **zusätzlicher Gruppen in getrennter Form** an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemein bildenden Pflichtschulen ab dem Schuljahr 2019/20
7. **Umwandlung von Gruppen** mit getrennter in Klassen mit verschränkter Form an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen ab dem Schuljahr 2017/18
8. **Auflassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen** zugunsten ganztägiger Schulformen in getrennter und verschränkter Form an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen ab dem Schuljahr 2017/18

### 6.2.2 Höhe des Zweckzuschusses bzw. der Förderung

Die Höhe des **Zweckzuschusses bzw. der Förderung zu den Personalkosten im Freizeitbereich** der schulischen Tagesbetreuung beträgt

- bis zum Schuljahr 2021/22 pro zusätzlicher Schülerin oder zusätzlichem Schüler und pro wöchentlichem Betreuungstag, für den eine Anmeldung erfolgt ist, 140 Euro.
- Im Schuljahr 2022/23 reduziert sich dieser Betrag auf 105 Euro,
- im Schuljahr 2023/24 auf 70 Euro und
- im Schuljahr 2024/25 auf 35 Euro,

höchstens jedoch die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Dies umfasst alle Kosten für das gesamte erforderliche Freizeitpersonal, auch für Schülerinnen und Schüler mit SPF.

Schuljahr	Höhe des Zweckzuschusses / der Förderung je SchülerIn und Betreuungstag
2017/18	€ 140,00
2018/19	€ 140,00
2019/20	€ 140,00
2020/21	€ 140,00
2021/22	€ 140,00
2022/23	€ 105,00
2023/24	€ 70,00
2024/25	€ 35,00

### 6.2.3 Verwendbarkeit der Mittel

Werden Gruppen in getrennter Form in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles **umgewandelt**, so gebührt der Zweckzuschuss für Maßnahmen im Personalbereich für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassen (§ 4 Abs. 4 BIG). Die gleichzeitige Gewährung von Zweckzuschüssen auf Grund der Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau der ganztägigen Schulformen ist ab dem Zeitpunkt der Umwandlung **nicht** zulässig.

Der Zweckzuschuss zu den Personalkosten gebührt bei der **Auffassung** bestehender **außerschulischer Betreuungseinrichtungen** zugunsten ganztägiger Schulformen nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die Förderungen außerschulischer Einrichtungen seitens des Landes generell nicht gekürzt oder eingestellt werden.

Der Zweckzuschuss zu den Personalkosten gebührt ab dem jeweiligen Projektbeginn bei Fortbestehen der Bedingungen **aufsteigend** auch in den Folgejahren, wobei für jedes Schuljahr ein neuer Antrag zu stellen ist. Berechnungsbasis ist immer die Zahl der tatsächlichen Schülerinnen und Schüler im Projekt in jenem Schuljahr, für das die Antragstellung erfolgt.

#### Beispiel

Im Schuljahr 2018/19 befinden sich an einem Standort 41 Schülerinnen und Schüler in zwei Gruppen in getrennter Form.

Im Schuljahr 2019/20 wird eine zusätzliche dritte Gruppe in getrennter Form eröffnet, insgesamt befinden sich nun 57 Kinder am Standort in einer ganztägigen Schulform.

→ Zweckzuschuss zu den Personalkosten kann für 16 Kinder gewährt werden (57-41).

Im Schuljahr 2020/21 befinden sich nur noch 56 Kinder in der ganztägigen Schulform am Standort.

→ Der Zweckzuschuss zu den Personalkosten kann in diesem SJ nur für 15 Kinder gewährt werden (56-41).

Im Schuljahr 2021/22 befinden sich 59 Kinder in der ganztägigen Schulform am Standort.

→ Der Zweckzuschuss zu den Personalkosten kann in diesem Schuljahr für 18 Kinder gewährt werden (59-41).

---

### **6.3 Zweckzuschüsse für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten sowie für die Entlastung der Erziehungsberechtigten (soziale Staffelung)**

Zweckzuschüsse zur Abdeckung von tatsächlich anfallenden Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung können auch für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen gewährt werden.

#### **6.3.1 Höhe des Zweckzuschusses**

Die Höhe des Zweckzuschusses zu den Personalkosten für **außerschulische Betreuungsangebote** an ganztägigen Schulformen **in den Ferienzeiten** inklusive Betreuungsangeboten an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen beträgt pro erstmalig eingerichteter Gruppe **jährlich 6.500 Euro**, höchstens jedoch die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Umfasst das Betreuungsangebot in den Ferienzeiten inklusive an einzelnen schulfreien Tagen innerhalb eines Schuljahres in Summe weniger als 9 Wochen, ist der angeführte Betrag von 6.500 Euro entsprechend zu aliquotieren.

#### **6.3.2 Verwendbarkeit der Mittel**

Neben dieser Höchstgrenze gem. Pkt. 6.3.1 besteht zusätzlich noch folgende Regelung (§ 2 Abs. 5 BIG):

Die Verwendung der Mittel für das Setzen außerschulischer Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten und die Maßnahmen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge an ganztägigen Schulformen (siehe auch Pkt. 5.5) ist nur in jenem Ausmaß möglich, als damit der sich aus der Zahl der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler je Bundesland in Projekten aus dem fixen und dem flexiblen Anteil und dem Kostenersatz zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen ergebende Betrag nicht überschritten wird (abzüglich tatsächlicher Infrastrukturaufwendungen).

### Beispiel

Durch die in Kapitel 5 genannten Projekte 5.1 bis 5.3 sowie 5.6. befinden sich im Bundesland X im Schuljahr 2018/19 insgesamt 120 Schülerinnen und Schüler zusätzlich in einer ganztägigen Schulform. Für diese Projekte aus dem fixen und dem flexiblen Anteil wurden insgesamt € 265.000,- an Zweckzuschüssen und Förderungen zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen gewährt.

### Berechnung:

Max. Betrag, der nicht überschritten werden darf:	120 SchülerInnen x € 3.700 = € 444.000,00
Für Infrastruktur genehmigte Zweckzuschüsse	<u>€ 265.000,00</u>
Differenz	<u>€ 179.000,00</u>

Für das Setzen außerschulischer Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten (mit max. € 6.500,- pro erstmalig eingerichteter Gruppe) und die Maßnahmen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge an ganztägigen Schulformen steht ein Betrag von insgesamt maximal € 179.000,00 zur Verfügung.

Werden in einem Bundesland in einem Schuljahr keine zusätzlichen Klassen in verschränkter bzw. Gruppen in getrennter Form eingerichtet, so können auch für das Setzen außerschulischer Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten und für Maßnahmen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge an ganztägigen Schulformen in diesem Schuljahr **keine** Zweckzuschüsse gewährt werden.

# 7 Qualitätsstandards und Qualitätscontrolling

Die Zuweisung von Zweckzuschüssen bzw. Förderungen an die Schulerhalter ist an die Umsetzung und Einhaltung organisatorischer, pädagogischer und rechtlicher Voraussetzungen geknüpft:

---

## 7.1 Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform muss an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis jedenfalls 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr bzw. bei Bedarf ab 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn angeboten werden.

Die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen muss an allen Werktagen (Montag bis Freitag) ab 08:00 Uhr bis jedenfalls 16:00 Uhr und bei Bedarf ab 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeboten werden.

---

## 7.2 Qualitätsstandards Pädagogik und Organisation

Freizeit (einschließlich Verpflegung) ist Teil des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen, der auch noch die Bereiche gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ) und individuelle Lernzeit (ILZ) umfasst. Der Betreuungsteil kann sowohl in zeitlicher Trennung von Unterricht als auch mit diesem verschränkt organisiert werden.

Die Aufgaben des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen sind seit dem Schuljahr 2015/16 in den Lehrplänen der betroffenen Schularten im Rahmen der sogenannten Betreuungspläne verankert (BGBl. II Nr. 174/2015)

([https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2015\\_II\\_174/BGBLA\\_2015\\_II\\_174.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_174/BGBLA_2015_II_174.html))

Die Angebotspalette des Betreuungsteils umfasst folgende Bereiche:

### 1. Allgemein:

- individuelle Interessens- und Begabungsförderung
- soziales Lernen, Bestärken des Zusammenlebens und Persönlichkeitsbildung (Beiträge zur Inklusion, Gewaltprävention, geschlechterbewusste Pädagogik)
- interkulturelles Lernen
- sprachliche Förderung
- Leseförderung
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins (z. B. durch ausgewogene, kindgerechte Ernährung)

### 2. Freizeit:

- Erholung
- Nützen individueller Freiräume
- Motivation zu körperlicher Bewegung



- Förderung der Kreativität
- Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung (Schulische Kulturarbeit, Lesen, naturwissenschaftlich-technische Projekte etc.)
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

### 3. Lernzeiten:

- Förderung der Lernmotivation
- Festigung des Unterrichtsertrags
- Unterstützung des schulischen Erfolgs
- Anleitung zu eigenständiger Lernorganisation

---

## 7.3 Pädagogisches Qualitätscontrolling

Ganztägige Schulen sind aufgrund der oben erwähnten Betreuungspläne verpflichtet, ein pädagogisches Konzept zu erstellen, das entlang der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das Zusammenwirken von Unterricht, Lern- und Freizeit sowie die konkreten Angebote am Schulstandort beschreibt und eine mittel- und langfristige Planung enthält.

Auf die Berücksichtigung des integrativen Betreuungsangebotes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und das Eingehen auf deren individuelle Situation wird dabei besonders Wert gelegt. Ab dem Schuljahr 2017/18 werden die Parameter für das pädagogische Konzept vom BMBWF standardisiert vorgegeben, womit eine einheitliche Darstellungsform gewährleistet ist.

Im pädagogischen Konzept werden folgende Bereiche abgebildet:

- **Organisatorische Daten**  
(Form der ganztägigen Schule, SchülerInnenanzahl, Gruppen- bzw. Klassenanzahl etc.)
- **Personaleinsatz**  
(Qualifikation des Personals; Fortbildungen; Spezifizierung des Einsatzbereiches, Dienstgeber etc.)
- **Qualitätskriterium Planung**  
(Rhythmus des Tagesablaufs, Ausgewogenheit der Verteilung von Lern- und Freizeit, GLZ und ILZ, etc.)
- **Qualitätskriterium Teamarbeit/Kommunikation**  
(Koordinationsmaßnahmen im Team; Einbindung des Freizeitpersonals; Formen der Informationsvermittlung im Team und gegenüber den Eltern etc.)
- **Qualitätskriterium Lernzeiten**  
(pädagogische Schwerpunkte; Unterstützung der SchülerInnen beim Festigen und Üben, individuelle Förderung; Förderung der Eigenständigkeit etc.)
- **Qualitätskriterium Freizeit**  
(Abwechslungsreichtum; Schwerpunktbereiche der Schule, Berücksichtigung individueller Begabungen etc.)
- **Qualitätskriterium Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen**  
(Art und Ausmaß der Kooperationen; inhaltliche Schwerpunkte etc.)
- **Qualitätskriterium räumliche Voraussetzungen**  
(räumliche Gegebenheiten an der Schule; Nutzung von externen Angeboten etc.)
- **Qualitätskriterium Verpflegung**  
(Förderung der Esskultur; ernährungspädagogische Maßnahmen; Abwicklung und Art der Verpflegung etc.)

Das pädagogische Konzept wird von der Schule erarbeitet und jährlich aktualisiert. Das BMBWF stellt dazu ab dem Schuljahr 2017/18 ein Online-Tool zur Verfügung, in welchem alle ganztägigen Schulen österreichweit die vorgegebenen Qualitätsbereiche beschreiben und ihre mittel- und langfristigen Planungen darstellen. Aus den eingegebenen Daten wird von den Schulen das »Pädagogische Konzept Schuljahr xx« generiert.

Das pädagogische Controlling des Betreuungsteils der ganztägigen Schulen ist Teil des Aufgabenprofils der Schulaufsicht (§ 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz).

Die zuständige Schulaufsicht kann die pädagogischen Konzepte aller Schulen einsehen und hat die Möglichkeit von Auswertungen über das jeweilige Bundesland. Ein Vergleich zwischen einzelnen Standorten ist dadurch ebenso möglich wie die Beurteilung der Entwicklung einer Schule anhand des Vergleichs von Versionen des pädagogischen Konzeptes über mehrere Schuljahre hinweg. Zusätzlich macht sich die Schulaufsicht bei Schulbesuchen und in Dienstbesprechungen mit der Schulleitung ein Bild über die Qualitätsentwicklung der ganztägigen Schule.

### 7.3.1 Qualitätsdatenblatt

Die Schulaufsicht ordnet unter Berücksichtigung der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das pädagogische Konzept der ganztägigen Schule in einem Ampelsystem einer Entwicklungsstufe zu und vermerkt dies in einem gleichermaßen im beschriebenen Online-Tool zur Verfügung gestellten **Qualitätsdatenblatt**.

**GRÜN:** Standardkonformität in allen wesentlichen Bereichen

**GELB:** Verbesserungspotenzial in einem wesentlichen Bereich

**ROT:** unmittelbarer Handlungsbedarf in einem oder mehreren wesentlichen Bereichen

Das **Qualitätsdatenblatt** ist verbindlicher Teil des **Antrags auf Zweckzuschuss bzw. Förderung nach dem BIG**. Es wird nach Freigabe durch die Schulaufsicht von der Schulleitung dem Schulerhalter übermittelt.

Das **Qualitätsdatenblatt** darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zweckzuschuss bzw. Förderung nach dem BIG

- bei einer Beurteilung mit **GRÜN** nicht älter als 3 Jahre sein und
- bei einer Beurteilung mit **GELB** nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei einer Beurteilung mit **ROT** definiert die Schulaufsicht in einer aktuellen Stellungnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung, welche Adaptierungen des pädagogischen Konzepts unmittelbar erforderlich sind, damit der beantragte Zweckzuschuss bzw. die Förderung gewährt werden kann.

Das außerschulische Betreuungsangebot in Ferienzeiten bzw. an schulfrei erklärten Tagen ist **nicht** Teil des pädagogischen Konzepts der Schule und unterliegt nicht der Kontrolle durch die Schulaufsicht.

---

## 7.4 Qualitätsstandards Personal

Für die Freizeit der ganztägigen Schulformen sind den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personen einzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch für die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten und an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen. Umfasst sind die in § 8 lit.j. sublit.cc des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) genannten Personen:

- Lehrerinnen und Lehrer
- Erzieherinnen und Erzieher
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen
- Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation (Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017, BGBl. II Nr. 374/2017 vom 14.12.2017).  
(<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2017/374/20171214>)

Der Einsatz von Personen aus dem angeführten Personenkreis ist zugleich Bedingung für die Zuweisung von Zweckzuschüssen und Förderungen (§ 5 Abs. 4 BIG).

---

## 7.5 Qualitätsstandards Infrastruktur

Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Insbesondere ist dabei auf die pädagogischen Erfordernisse einer qualitativ vollen ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen und der Ausbau einer barrierefreien und behindertengerechten Infrastruktur zu forcieren.

Die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen ist Grundbedingung für die Umsetzbarkeit der Zielsetzungen des BIG. Dazu zählen:

- Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen
- Schaffung adäquater Bereiche für die Sport- und Freizeitgestaltung
- Adaptierung von Klassenräumen, um die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern oder die Bildung von Kleingruppen zu ermöglichen
- Forcierung des Ausbaus einer barrierefreien und behindertengerechten Infrastruktur
- Schaffung adäquater Räumlichkeiten für die Verpflegung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit jedenfalls einzuhalten.

---

## 7.6 Qualitätsstandards Ferienbetreuung

Die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen muss an allen Werktagen (Montag bis Freitag) ab 08:00 Uhr bis jedenfalls 16:00 Uhr und bei Bedarf ab 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeboten werden.

Analog zur Freizeit der ganztägigen Schulformen sind ist auch für die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personen einzusetzen (siehe auch Pkt. 7.4). Der Einsatz von Personen aus dem angeführten Personenkreis ist zugleich Bedingung für die Zuweisung von Zweckzuschüssen (§ 5 Abs. 4 BIG).

Von den Schulerhaltern sind für die außerschulische Ferienbetreuung eigene Konzepte zu erstellen, die im Rahmen der Antragstellung vorzulegen sind. Auf entsprechende altersadäquate Angebote ist dabei zu achten.

## 8 Antragstellung

Die Zuweisung von Zweckzuschüssen und Förderungen erfolgt auf Antrag des jeweiligen Schulerhalters. Die Anträge haben alle für die Beurteilung der Zuerkennung des jeweiligen Zweckzuschusses bzw. der jeweiligen Förderung erforderlichen Angaben samt Nachweisen zu enthalten und werden jeweils für ein Schuljahr gestellt.

Eine erstmalige Antragstellung ist für das Schuljahr 2017/18 möglich.

Es sind die seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgelegten Formblätter zu verwenden.

Ein Antrag besteht jeweils aus einem allgemeinen Teil zur Angabe der Standortdaten sowie Ergänzungsblättern für jenes Projekt, für das ein Antrag auf Zweckzuschuss bzw. Förderung gestellt wird.

Dem Antrag sind das Qualitätsdatenblatt (siehe Pkt. 7.3.1) sowie die entsprechenden Nachweise zu den jeweiligen Projekten anzuschließen.

Die Antragstellung kann elektronisch oder in Papierform erfolgen.

Die Übermittlung der Originalbelege kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Genaue Beschreibungen der Antragsformulare, Ausfüllhilfen, sowie die Auflistung der erforderlichen Beilagen sind in den Erläuterungen zum Antrag enthalten.

Das Antragsformular auf Zuweisung von Zweckzuschüssen und Förderungen ist vom Schulerhalter in Absprache mit der Schulleitung zu befüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.

Entsprechend den Fristen in Kapitel 14 sind alle Anträge bei der für die äußere Organisation der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zuständigen Behörde jenes Bundeslandes einzubringen, in dem der Schulstandort gelegen ist.

---

### 8.1 Behörden in den Bundesländern

#### **Wien**

Amt der Wiener Landesregierung  
MA 56 – Wiener Schulen  
Mollardgasse 87  
1060 Wien

#### **Niederösterreich**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

### **Burgenland**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 7  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

### **Oberösterreich**

Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Bildung und Gesellschaft  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

### **Salzburg**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2, Bildung  
Mozartplatz 8  
5020 Salzburg

### **Steiermark**

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 6  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz

### **Kärnten**

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6  
Mießtalerstraße 1  
9021 Klagenfurt

### **Tirol**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Bildung  
Heiliggeiststraße 7–9  
6020 Innsbruck

### **Vorarlberg**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung IIa – Schule / Abteilung IIIa – Finanzangelegenheiten  
Landhaus  
Römerstraße 15  
6900 Bregenz

# 9 Prüfung und Weiterleitung der Anträge hinsichtlich fixer und flexibler Anteil

Die Behörde gem. Pkt. 8.1

- prüft sämtliche Anträge auf Gewährung von Zweckzuschüssen bzw. von Förderungen gemäß den §§ 2 bis 4 des BIG dahingehend, ob die Erfordernisse für die Zuerkennung des jeweils beantragten Zweckzuschusses bzw. der jeweils beantragten Förderung im Sinne der Zielsetzungen und entsprechend den Bedingungen gem. § 5 BIG sowie unter Beachtung der ggstdl. Richtlinien vorliegen,
- ergänzt die Anträge der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen um allfällige Beträge von Personalaufwendungen im Freizeitbereich, die nicht vom Schulerhalter sondern vom Land getragen wurden,
- bestätigt bei den Anträgen allfällig gewährte Förderungen der Länder zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen der ganztägigen Schulformen und
- schließt jedem Antrag eine Empfehlung betreffend die Vergabe des jeweiligen Zweckzuschusses bzw. der jeweiligen Förderung unter Berücksichtigung der gem. § 2 BIG jeweils zur Verfügung stehenden Mittel an.

Bei einer allfällig erforderlichen Reihung von Projekten auf Grund nicht ausreichend zur Verfügung stehender Mittel im Bundesland im jeweiligen Kalenderjahr sind bei den Projekten zum Ausbau ganztägiger Schulformen jene Standorte zu bevorzugen, die zur Erreichung des Zieles, ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form in einem Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort zur Verfügung zu stellen, beitragen.

Die Behörde leitet die geprüften, ergänzten und mit der Empfehlung versehenen Anträge zur Genehmigung weiter:

---

## 9.1 Weiterleitung der Anträge hinsichtlich fixer Anteil

Alle Anträge im Zusammenhang mit

- der Einrichtung zusätzlicher Klassen in verschränkter bzw. ab dem Schuljahr 2019/20 auch Gruppen in getrennter Form an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

werden zur Genehmigung an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung weitergeleitet, unabhängig davon, ob die von der Behörde abgegebene Empfehlung positiv oder negativ ist. Eine negative Empfehlung ist zu begründen.

Den Anträgen ist eine einheitliche, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellte Übersichtsliste anzuschließen, die eine Zusammenfassung der übermittelten Anträge darstellt.

---

## 9.2 Weiterleitung der Anträge hinsichtlich flexibler Anteil

Anträge im Zusammenhang mit

- der Umwandlung von Gruppen in getrennter in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles
- der Auffassung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen in getrennter und verschränkter Form
- außerschulischen Betreuungsangeboten an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten
- der Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge an ganztägigen Schulformen in getrennter und verschränkter Form insbesondere durch eine soziale Staffelung
- der Einrichtung zusätzlicher Klassen in verschränkter bzw. ab dem Schuljahr 2019/20 auch Gruppen in getrennter Form an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemein bildenden Pflichtschulen

werden zur Genehmigung an die Landesregierung weitergeleitet.

Den Anträgen ist eine einheitliche, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellte Übersichtsliste anzuschließen, die eine Zusammenfassung der übermittelten Anträge darstellt.

Diese Übersichtsliste ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Information vorab zu übermitteln und dient als Grundlage für die Planung, in welchem Umfang Zweckzuschüsse für die Auszahlung im Dezember zur Verfügung stehen müssen.

Die Übersichtsliste enthält alle Anträge, unabhängig davon, ob die von der Behörde abgegebene Empfehlung positiv oder negativ ist. Eine negative Empfehlung ist zu begründen

Details zur Weiterleitung können von den Ländern in den von ihnen entwickelten Ausführungsrichtlinien für die operative Abwicklung im Bereich der Ämter der Landesregierungen geregelt werden.



## 10 Genehmigung und Auszahlung hinsichtlich der Anträge fixer Anteil

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. den §§ 5 bis 7 des BIG unter Einbeziehung der Empfehlung der Behörde nach Maßgabe der gemäß § 2 Abs. 4 Zi 1 BIG zur Verfügung stehenden Mittel (= fixer Anteil) die beantragten Zweckzuschüsse.

Nach erfolgter Genehmigung erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Anweisung der beantragten Zweckzuschüsse

- an die Schulerhalter und
- an das Land, falls Personalaufwendungen im Freizeitbereich durch das Land getragen wurden und entsprechend in den Antragsformularen der Schulerhalter bestätigt wurde.

# 11 Genehmigung und Auszahlung hinsichtlich der Anträge flexibler Anteil

---

## 11.1 Genehmigung der Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils

Die Genehmigung der beantragten Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 bis 7 BIG unter Einbeziehung der Empfehlung der Behörde nach Maßgabe der gemäß § 2 Abs. 4 Zi 2 BIG zur Verfügung stehenden Mittel (= flexibler Anteil) durch die zuständige Landesregierung.

---

## 11.2 Auszahlung der Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils durch das BMBWF an das Land

Nach erfolgter Genehmigung der beantragten Zweckzuschüsse und Förderungen durch die Landesregierung übermittelt das Land in Form einer vom BMBWF zur Verfügung gestellten Übersichtsliste, die eine Zusammenfassung aller wesentlichen Daten der genehmigten Zweckzuschüsse und Förderungen enthält, den Nachweis des entsprechenden Einsatzes der Mittel des flexiblen Anteils und ersucht damit um Auszahlung der Mittel an das Land.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung führt auf Basis dieses Nachweises die Auszahlung für die von der Landesregierung genehmigten Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils an das Land durch.

---

## 11.3 Auszahlung der Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils an die Schulerhalter

Nach erfolgter Auszahlung der Zweckzuschüsse durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung an das Land erfolgt durch das Land die Anweisung der genehmigten Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils

- an die Schulerhalter und
- an das Land, falls Personalaufwendungen im Freizeitbereich durch das Land getragen wurden und entsprechend in den Antragsformularen der Schulerhalter bestätigt wurde.

## 12 Controlling und Evaluierung des Bundes

Der Bund hat das Recht, den Einsatz sowie die Auswirkungen der Zweckzuschüsse und Förderungen einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse und Förderungen jederzeit zu überprüfen.

Dazu können vom Bund stichprobenartig Anträge auf Zweckzuschüsse bzw. Förderungen hinsichtlich des flexiblen Anteils, die seitens der Landesregierung genehmigt wurden, für eine Detailprüfung bei der zuständigen Behörde angefordert werden.

Dem Bund ist es weiters vorbehalten, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse und Förderungen zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Der Schulerhalter bestätigt mit seiner rechtsgültigen Unterschrift am jeweiligen Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller für die Gewährung eines Zweckzuschusses bzw. einer Förderung relevanten Änderungen.

Die Schulerhalter und die Ämter der Landesregierungen sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts zu unterstützen.

## 13 Ausführungsrichtlinien der Länder

Die Länder können auf Grundlage der ggstdl. Richtlinien und den darin enthaltenen Bedingungen für die Gewährung von Zweckzuschüssen und Förderungen zum Ausbau der ganztägigen Schulformen im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes Ausführungsrichtlinien für die operative Abwicklung entwickeln.

Diese Ausführungsrichtlinien können insbesondere die operative Abwicklung der

- allgemeinen Prüfung,
- Ergänzung (hinsichtlich Personalaufwand für die Freizeit, der nicht vom Schulerhalter, sondern vom Land getragen wurde),
- Bestätigung (hinsichtlich allfällig gewährter Förderungen der Länder zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen) und
- Weiterleitung

der Anträge für Zweckzuschüsse und Förderungen hinsichtlich des fixen und flexiblen Anteils an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. an die Landesregierung regeln.

Festgelegt werden können auch die Fristen für die Auszahlung hinsichtlich des flexiblen Anteils an die Schulerhalter und das Land (falls dieses Personalaufwendungen im Freizeitbereich getragen hat) sowie Regelungen zur Abwicklung der Förderungen an die Schulerhalter von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemein bildenden privaten Pflichtschulen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Derartige Ausführungsrichtlinien der Länder sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen.

# 14 Fristen

---

## 14.1 Frist zur Antragstellung durch die Schulerhalter

Aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes für die durch die Behörde durchzuführende Prüfung sind alle Anträge auf Zweckzuschüsse und Förderungen nach den Bestimmungen des BIG nach Möglichkeit bis zum **Ende des Unterrichtsjahres**, **jedenfalls** aber bis zum **Ende des Schuljahres** bei der für die äußere Organisation der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zuständigen Behörde jenes Bundeslandes einzubringen, in dem der Schulstandort gelegen ist (siehe Kapitel 8 – Antragstellung der Schulerhalter). Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht oder innerhalb einer von der Behörde gesetzten Nachfrist nicht ergänzt werden, können, wenn dadurch die Weiterleitung gem. Pkt. 14.2 per 15. Oktober nicht eingehalten werden kann, ausnahmslos erst im nächsten Schuljahr bearbeitet bzw. genehmigt werden. Der Anspruch für das entsprechende Schuljahr verfällt dadurch **nicht**.

---

## 14.2 Frist zur Weiterleitung der Anträge durch die Behörde

Nach erfolgter Prüfung der Anträge durch die Behörde (siehe Kapitel 9 – Prüfung und Weiterleitung der Anträge hinsichtlich fixer und flexibler Anteil) erfolgt **bis spätestens 15. Oktober** des **jeweiligen Kalenderjahres** die Weiterleitung

- der Anträge hinsichtlich des fixen Anteils an das BMBWF und
- der Anträge hinsichtlich des flexiblen Anteils an die Landesregierung.

---

## 14.3 Frist für die Vorabinfo an das BMBWF zur Bereitstellung der Mittel für die Auszahlung aus dem flexiblen Anteil

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung benötigt für die Bereitstellung der für die Auszahlung aus dem flexiblen Anteil an die Länder erforderlichen Zweckzuschüsse eine entsprechende Planungsgrundlage.

Im Rahmen der Weiterleitung der Anträge hinsichtlich des flexiblen Anteils durch die Behörden an die jeweilige Landesregierung ist den Anträgen eine einheitliche, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellte Übersichtsliste anzuschließen, die eine Zusammenfassung der übermittelten Anträge darstellt.

Diese Übersichtsliste ist als Planungsgrundlage dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Information vorab **bis 15. Oktober** des **jeweiligen Kalenderjahres** zu übermitteln.

Diese Übersichtsliste stellt noch nicht die endgültige Auszahlungsanforderung seitens der Länder dar und kann von dieser je nach Genehmigung der beantragten Zweckzuschüsse und Förderungen durch die jeweilige Landesregierung abweichen.

---

#### **14.4 Frist zur Übermittlung des Nachweises über den Einsatz der Mittel hinsichtlich des flexiblen Anteils nach Genehmigung durch die Landesregierung an das BMBWF**

Der finale Nachweis des entsprechenden Einsatzes der Mittel des flexiblen Anteils genannten Fälle, für die seitens der Landesregierung die Genehmigung der beantragten Zweckzuschüsse und Förderungen erfolgte und mit dem das Land um Auszahlung der Mittel aus dem BIG ersucht, ist durch das Land bis **30. November des jeweiligen Kalenderjahres** an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu senden (siehe auch Kapitel 11.2.).

---

#### **14.5 Frist zur Auszahlung der Mittel durch das BMBWF**

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der unter Pkt. 14.2 bis einschließlich 14.4 festgelegten Fristen erfolgt die Auszahlung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung **im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres**

- an die Schulerhalter – hinsichtlich der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigten Zweckzuschüsse aus dem fixen Anteil
- an das Land – hinsichtlich der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigten Zweckzuschüsse aus dem fixen Anteil für Personalaufwendungen im Freizeitbereich, die nicht von den Schulerhaltern, sondern vom Land getragen wurden
- an das Land – hinsichtlich der von der Landesregierung genehmigten Zweckzuschüsse und Förderungen aus dem flexiblen Anteil.

Allfällige Fristen zur Auszahlung der von der Landesregierung genehmigten Zweckzuschüsse und Förderungen aus dem flexiblen Anteil durch das Land an die Schulerhalter (bzw. an das Land für Personalaufwendungen im Freizeitbereich, die nicht von den Schulerhaltern, sondern vom Land getragen wurden) können in den Ausführungsrichtlinien der Länder festgelegt werden.



